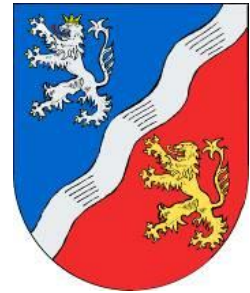


Amtsblatt
für die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
und die Mitgliedsgemeinden
**Bodenwerder, Brevörde, Halle, Hehlen,
Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Ottenstein,
Pegestorf, Polle und Vahlbruch**



Jahrgang 2021

Bodenwerder, den 19.03.2021

Nr. 5

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
13	Beschluss über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hehlen sowie die Entlastung des Bürgermeisters	30
14	Beschluss über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Brevörde sowie die Entlastung des Bürgermeisters	31
15	Bekanntmachung der Münchhausenstadt Bodenwerder - Bebauungsplan Nr. 055 "Wohnen an der Weser", 2. Änderung und Teilaufhebung hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	32

Gemeinde Hehlen
Alte Schulstr. 12
37619 Hehlen



BEKANNTMACHUNG

Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Hehlen hat in seiner Sitzung am 08. März 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Hehlen beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.732.710,87 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung in Höhe von -38.301,42 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung in Höhe von 5.783,96 €.“

„Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.“

„Der Fehlbedarf des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 38.301,42 € wird durch zu erwartenden mögliche Überschüsse der ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse der Folgejahre gedeckt.“

Der Jahresabschluss 2012 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen in der Zeit vom 22.03.2021 - 01.04.2021 öffentlich aus.

Aufgrund der steigenden Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV2 ist das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hehlen bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Die vorstehenden Unterlagen sind nach vorheriger Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 05533 / 5988 während den normalen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hehlen in Hehlen, Alte Schulstraße 12 einsehbar.

Die Bürgerinnen und Bürger werden um Verständnis für die Verfahrensweise gebeten.

Die Maßnahmen dienen ausschließlich zur Vorsorge bzw. Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus. Das öffentliche Wohl und die Gesundheitsvorsorge haben bei allen Entscheidungen oberste Priorität.

Hehlen, den 11.03.2021

gez. S. Rode
Bürgermeister

Gemeinde Brevörde
Untere Str. 33
37647 Brevörde



BEKANNTMACHUNG

Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Brevörde hat in seiner Sitzung am 15. März 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Brevörde beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.129.741,58 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung in Höhe von -10.107,01 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung in Höhe von 25.668,48 €.“

„Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.“

„Der Fehlbedarf des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 10.107,01 € wird durch mögliche zu erwartenden Überschüsse der ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse der Folgejahre gedeckt.“

Der Jahresabschluss 2012 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen in der Zeit vom 22.03.2021 – 01.04.2021 öffentlich aus.

Aufgrund der steigenden Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV2 ist das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Brevörde bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Die vorstehenden Unterlagen sind nach vorheriger Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 05535 / 233 während den normalen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Brevörde in Brevörde, Untere Str. 33 einsehbar.

Die Bürgerinnen und Bürger werden um Verständnis für die Verfahrensweise gebeten.

Die Maßnahmen dienen ausschließlich zur Vorsorge bzw. Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus. Das öffentliche Wohl und die Gesundheitsvorsorge haben bei allen Entscheidungen oberste Priorität.

Brevörde, den 16.03.2021

gez. Hoch
Bürgermeister

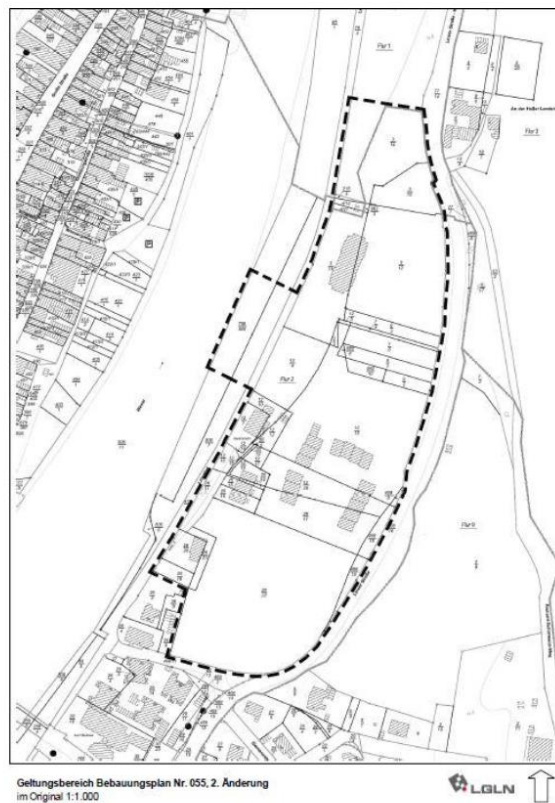
Münchhausenstadt Bodenwerder

Bodenwerder, 10. März 2021

Bekanntmachung

Der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder hat in seiner Sitzung am 4. März 2021 den Bebauungsplan Nr. 055 „Wohnen an der Weser“, 2. Änderung und Teilaufhebung bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und des Umweltberichtes, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle tritt der Bebauungsplan Nr. 055 „Wohnen an der Weser“, 2. Änderung und Teilaufhebung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Münchhausenstadt Bodenwerder, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Verwaltungsgebäude II, Zimmer 7, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie und der vorgeschriebenen Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln können die Unterlagen während der

2

Dienstzeiten nur nach vorheriger Terminabsprache per Telefon (05533/405-45 oder 05533/405-46) eingesehen werden. Das Tragen eines Mundschutzes sowie die Einhaltung der Abstandsregeln sind erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Münchhausenstadt Bodenwerder geltend gemacht werden. Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Mängel der Abwägung, sofern sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Münchhausenstadt Bodenwerder geltend gemacht wurden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Stadtdirektorin
In Vertretung

gez. Burkert